

50. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Certified Aviation Management Program“ der Donau-Universität Krems

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

(Wiederverlautbarung)

§ 1 Weiterbildungsziel

Certified Aviation Management Programme werden international für Personen mit mehrjähriger branchenspezifischer beruflicher Erfahrung angeboten.

Certified Aviation Management Programme mit spezieller branchenrelevanter wirtschaftlicher Ausrichtung dienen der Fortbildung von erfahrenen Managerinnen und Managern der Luftfahrtsindustrie, die mit einem wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten branchenrelevantem Kurzstudium ihre nachhaltige berufliche Weiterentwicklung in der Luftfahrtsindustrie fördern wollen beziehungsweise eine Anpassung ihrer vorhandenen Kenntnisse an aktuelle branchenspezifische berufliche Anforderungen erreichen wollen.

Certified Aviation Management Programme dienen als Aufbaustudium der Weiterbildung von Managerinnen und Managern mit mehrjährigen, praktischen Erfahrungen im Bereich der Luftfahrtsindustrie.

Es ist das besondere Ziel des Certified Aviation Management Program, auf wissenschaftlicher Grundlage durch ein Kurzstudium mit einem managementrelevanten Curriculum zur fachlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen. Die Studierenden sollen auf eine Führungsrolle vorbereitet werden beziehungsweise in der Wahrnehmung der Führungsrolle gestärkt werden und diese Fähigkeiten und Kompetenzen erweitern beziehungsweise vertiefen.

Das Certified Aviation Management Program ist für Personen konzipiert, die über eine mehrjährige branchenspezifische Berufserfahrung als Managerin oder als Manager in der Luftfahrtsindustrie verfügen.

§ 2 Studienform

Das Certified Aviation Management Program wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. Ausnahmen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils vor Beginn des Certified Aviation Management Program kundzumachen.

§ 3 Lehrgangsführung

Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit eine solche Entscheidung nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4 Dauer und Gliederung

Das Certified Aviation Management Program wird als berufsbegleitendes Studium geführt. Die Dauer des Studiums beträgt 2 Semester (36 ECTS).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum genannten Certified Aviation Management Program gelten:

Ein abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium aller Studienrichtungen oder

ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

eine einschlägige Berufserfahrung im Mindestausmaß von 2 Jahren bei Vorliegen der Reifeprüfung bzw. von 5 Jahren ohne Vorliegen der Reifeprüfung, wenn damit eine Qualifikation erreicht wurde, die den in a) und b) genannten Voraussetzungen vergleichbar ist.

und jeweils

Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache gemäß § 2. Diese sind vor der Zulassung nachzuweisen.

§ 6 Studienplätze

Die Zulassung zum Certified Aviation Management Program erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für das Certified Aviation Management Program zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8 Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang umfasst gesamt 36 ECTS, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind und die Verfassung einer Projektarbeit (8 ECTS) mit einschließt.

Unterrichtsfächer	LV-Art	UE*	ECTS
Pflichtfach 1: Aviation Management I		112	14
LV 1. Political & Regulatory Aviation Framework	SE	32	4
LV 2. Contractual and Non-Contractual Liabilities and Issues		24	3
LV 3. The Airport System: Structure, Functions and Stakeholders		24	3
LV 4. Tasks of an Airport: Strategic Management and Operations		24	3
LV 5. Ground Handling Market and Business Operations		8	1

Pflichtfach 2: Aviation Management II		112	14
LV 1. Airline Industry and Structures	SE	16	2
LV 2. Airline Management: Strategic Planning, Marketing and Financial Management		40	5
LV 3. The Air Traffic Management System: Present & Future		32	4
LV 4. Sustainable Aviation Management		24	3
Projektarbeit		/	8
Gesamt UE/ECTS		224	36

* 1 UE entspricht einer 45-Minuten Lehreinheit.

§ 9 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für ein Programm vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10 Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang ist abgeschlossen nach positivem Ablegen aller Fachprüfungen und positiver Beurteilung der Projektarbeit.

§ 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Certified Aviation Management Program und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12 Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfungen ist dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13 Besondere Bestimmungen

Leistungen, die an externen universitären oder außeruniversitären Institutionen erbracht wurden, werden nicht anerkannt. DUK - interne Leistungen können nach positiver Stellungnahme der Lehrgangsleitung bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.